

An den Landrat

Glarus, 14. November 2017

Änderung des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über den Umweltschutz

Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

1. Ausgangslage

Das Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über den Umweltschutz (Kantonales Umweltschutzgesetz, EG USG) wurde von der Landsgemeinde 1989 beschlossen. Es basiert im Wesentlichen auf dem Bundesgesetz über den Umweltschutz (USG) von 1983. Ein beträchtlicher Teil des EG USG regelt die Zuständigkeiten von Kanton und Gemeinden im Bereich des Umweltschutzes. Dabei orientierte sich der Gesetzgeber grundsätzlich am Subsidiaritätsprinzip gemäss Artikel 5a der Bundesverfassung: Was die Gemeinden leisten können, soll nicht von der übergeordneten kantonalen Ebene übernommen werden. Verschiedene Aufgaben wurden jedoch auch aufgrund der vorhandenen Fähigkeiten und Ressourcen der beiden Staatsebenen zugeordnet.

Seit 1989 waren aufgrund von Revisionen des Bundesgesetzes über den Umweltschutz mehrmals Änderungen des EG USG notwendig. In der Vergangenheit waren insbesondere neue Rechtsgebiete wie das Abfallwesen, die Störfallvermeidung, der Lärmschutz, die Luftreinhaltung, die Gentechnik oder der Schutz vor nichtionisierender elektromagnetischer Strahlung im kantonalen Recht einzuführen.

Das Rechtsgebiet des Umweltschutzes ist sehr dynamisch. Es werden immer wieder neue Herausforderungen thematisiert, die einer Regelung bedürfen (z. B. Nanopartikel, Neophyten, Ressourcenwirtschaft). Auch in jüngster Vergangenheit beschloss der Bund verschiedene neue Vorschriften bzw. Erlasse, welche auch Anpassungen im kantonalen Recht notwendig machen. Zudem hat sich der Aufgabenbereich invasive Organismen entwickelt, sodass auch dieses Thema im kantonalen Recht zu regeln ist. Darüber hinaus rechtfertigt sich aufgrund der Gemeindestrukturreform mit den nunmehr grossen und fachlich professionell ausgestatteten Gemeinden die Überprüfung und Änderung von Zuständigkeiten, auch mit Blick auf das Subsidiaritätsprinzip.

Die meisten Kantone haben im Umweltschutz- und Gewässerschutzbereich ähnliche Strukturen wie der Kanton Glarus. Anpassungen der rechtlichen Grundlagen – insbesondere aufgrund von Neuerungen im Bundesrecht – haben vor Kurzem auch folgende Kantone beschlossen: Appenzell Ausserrhoden, Zug, Wallis, Bern, Zürich und Luzern. In anderen Kantonen sind Änderungen in Vorbereitung.

2. Die Vorlage im Überblick

Die Zuständigkeiten im Umweltschutz wurden Ende der 1980er-Jahre festgelegt. Sie bewährten sich seither in der Praxis. Das gilt im Grundsatz auch für die Zeit nach der Gemeindestrukturreform. Die bisherige Aufgabenteilung kann jedoch in Einzelfällen – vor allem aufgrund der erhöhten Fachkompetenz bei den Gemeinden – verbessert werden. Deshalb werden mit dieser Gesetzesrevision einzelne Anpassungen bei der Aufgabenverteilung zwischen Gemeinden und Kanton vorgenommen (Zuständigkeit für Sonderabfallsammlungen aus Haushaltungen).

Ausserdem sind im EG USG Anpassungen an die neuen Vorgaben des Bundes im Abfallrecht (Verordnung über die Vermeidung und die Entsorgung von Abfällen, VVEA) erforderlich. Mit Inkraftsetzung der VVEA auf den 1. Januar 2016 wurde der Bereich der öffentlich zu entsorgenden Abfälle neu geregelt. Dies macht eine Delegation der Entsorgungsaufgaben an die Gemeinden notwendig. Gleichzeitig soll die Entsorgung von Sonderabfällen aus Haushaltungen und die Entwicklung hin zu Unterflursammelstellen neu geregelt werden.

Im Übrigen sollen weitere Lücken im kantonalen Recht geschlossen werden. Sie betreffen: die privaten Kontrollen im Umweltschutzbereich (Art. 7a), Präzisierungen bei der Kontrolle offener Feuer (Art. 16), eine Grundlage für den Erlass von Richtlinien zum Bodenschutz (Art. 25), die Präzisierung der Zuständigkeit bei Schadenfällen (Art. 27). Weiter sind neue Bestimmungen zur Bekämpfung von invasiven gebietsfremden Organismen (z. B. von invasiven Neophyten) ins kantonale Recht aufzunehmen, um die heutigen und die kommenden Aufgaben in diesem Bereich effizient angehen zu können.

Schliesslich soll das Kantonale Umweltschutzgesetz mit Bestimmungen über die Nutzung von umweltrechtlichen Geodaten ergänzt werden.

3. Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen

Titel

Das Kantonale Umweltschutzgesetz wird neu offiziell mit der Legalabkürzung EG USG abgekürzt.

Artikel 7a; Private Kontrolle

Analog zum kantonalen Energiegesetz (Art. 55) soll auch im Kantonalen Umweltschutzgesetz eine Grundlage für die Anerkennung von privaten Kontrollen verankert werden. Im Umweltbereich sind es vor allem Vorgaben zum Schallschutz, deren Einhaltung privat kontrolliert werden könnte. Als Schallschutz werden die Dämmung gegenüber Aussenlärm sowie der Schutz vor Geräuschen haustechnischer Anlagen oder vor Körper- und Trittschall verstanden. Ein guter Schallschutz bei Neubauten und wesentlichen Umbauten trägt massgeblich zu einer guten Wohnqualität bei und steigert den Wert einer Liegenschaft. Die Vorgaben sind in der SIA Norm 181 und der Lärmschutzverordnung festgehalten. Entsprechende Vorarbeiten für die Kontrolle dieser Vorgaben sind in den Kantonen Zürich und St. Gallen bereits im Gang.

Die Überprüfung von Baugesuchen auf die Einhaltung der Anforderungen an den Schallschutz und die entsprechenden Kontrollen auf den Baustellen und bei Abnahmen müssten durch die Bauämter der Gemeinden durchgeführt werden. Diese können aufgrund der fehlenden personellen Ressourcen und der anspruchsvollen Materie diese Aufgabe jedoch kaum vollständig erfüllen. Die Erfahrung auch in anderen Kantonen zeigt, dass auf kommunaler Ebene der Vollzug heute nicht gut funktioniert und eine ähnliche Lösung wie bei den Energievorschriften anzustreben ist. Dazu ist eine entsprechende Kompetenzregelung notwendig.

Artikel 11a; Geodaten

Die Information der Öffentlichkeit über Belange des Umweltschutzes ist in Artikel 10e USG geregelt. Allgemein ist festgehalten, dass die Umweltinformationen wenn möglich als offene digitale Datensätze zur Verfügung zu stellen sind. Die umweltrechtlichen Geodaten wie der Lärmkataster, die Luftbelastungskarten, die Bodenbelastungen, der Kataster der belasteten Standorte, das Vorkommen von invasiven gebietsfremden Arten usw. sind wichtige Grundlagen für die Planung und Beurteilung von Vorhaben. Im Geoinformationsrecht wird bezüglich der Einschränkungen bei der Nutzung und Verfügbarkeit auf die Spezialgesetze verwiesen. Es soll deshalb im EG USG festgehalten werden, dass umweltrechtliche Geodaten öffentlich zugänglich sind und frei sowie kostenlos verwendet werden können.

Bezüglich Informationen im Umweltschutzbereich gilt einerseits die Einschränkung bezüglich Fabrikations- und Geschäftsgeheimnis sowie dem Schutz von überwiegenden privaten und öffentlichen Geheimhaltungsinteressen (Art. 10e USG). Andererseits ist die Datenschutzgesetzgebung zu beachten.

Für behördliche Tätigkeiten wie die Feuerungskontrolle, die Lärmsanierung von Anlagen, die Beurteilung von Risiken im Zusammenhang mit gelagerten Chemikalien usw. ist es notwendig, Personendaten mit Geodaten zu Geoinformationen verknüpfen zu können. Dazu soll eine ausdrückliche Rechtsgrundlage geschaffen werden. Weitergehende Bestimmungen in der Geoinformationsgesetzgebung des Bundes oder des Kantons bleiben vorbehalten.

Artikel 12; Kontrolle (Luftreinhaltung)

Absatz 3: Es wird festgehalten, dass die Gemeinde für den Entscheid über die sofortige Stilllegung von Anlagen zuständig ist, nicht der Gemeinderat. Damit wird die Organisationsfreiheit der Gemeinden gewahrt.

Artikel 14; Aufgaben der kantonalen Behörden (Luftreinhaltung)

Absatz 1 Buchstabe b: Nach der Gemeindestrukturreform ist aufgrund der übersichtlichen Verhältnisse keine Koordination durch den Kanton mehr erforderlich.

Artikel 16; Verbote (Luftreinhaltung)

Es wird den Gemeinden überlassen, die interne Zuständigkeit für die Kontrolle offener Feuer, die Kontrolle von Holzfeuerungen und die Anordnung von Massnahmen zu bestimmen. Damit wird die Organisationsfreiheit der Gemeinden gewahrt.

Die Kostenpflicht richtet sich nach dem Verursacherprinzip. Der Landrat hat am 18. Februar 2015 eine flächendeckende Kontrolle von Holzfeuerungen beschlossen. In der Bundesgesetzgebung wird dies Anfang 2018 ebenfalls festgeschrieben.

Artikel 19; Aufgaben der Gemeinden (Lärmschutz)

Wie in den vorangehenden Artikeln wird der Gemeinderat durch die Gemeinde ersetzt.

Die Einschränkung „soweit nicht privatrechtliche Verhältnisse vorliegen“ ist heute nicht mehr notwendig. Aufgrund der bundesgerichtlichen Rechtsprechung ist zwischenzeitlich geklärt, in welchen Fällen die Lärmschutzvorgaben des Bundesrechts anzuwenden sind. An der Abgrenzung gegenüber der Zuständigkeit des Bundes (Nationalstrassen, Eisenbahnen, Flugplätze) und die Abgrenzung der Zuständigkeit gegenüber den kantonalen Behörden soll jedoch festgehalten werden.

Artikel 23; Aufgaben der Gemeinden (umweltgefährdende Chemikalien und Organismen)

Die Gemeinden sind zuständig für die Kontrolle der Anwendung von Düngern und Pflanzenschutzmitteln gemäss der Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung. Weil es vor allem um Abstandsvorschriften geht, ist es zweckmässig, auch die Kontrolle der Einhaltung der Abstandsvorschriften gemäss der Gewässerschutzgesetzgebung den Gemeinden zu überbinden. Aufgrund von Artikel 2 Absatz 1 EG USG ist dies bereits der Fall. Wegen der immer wieder aufkommenden Fragen bezüglich Zuständigkeit wird dies neu ausdrücklich formuliert.

Artikel 25 Absatz 1a; Bodenschutz

Beim Bodenschutz ist entscheidend, wie vor Ort vorgegangen wird. Eine Richtlinie des Departements könnte das richtige Vorgehen unterstützen. Anwendungsfälle ergeben sich im Rahmen von Baubewilligungsverfahren.

Artikel 27; Dienste für den Katastrophenschutz

Zur Verdeutlichung und gestützt auf die bisherige Praxis wird neu festgehalten, dass die Kostenverteilungsverfügungen für Einsätze der Öl-/Chemiewehr von der zuständigen Verwaltungsbehörde erlassen werden. Pro Jahr werden etwa 30 derartige Verfügungen erlassen.

Artikel 29; Grundsätze (Abfälle)

Absatz 3: Die Vorgabe, dass die Entsorgung von Abfällen soweit möglich im eigenen Kantonsgebiet erfolgen soll, ist aufgrund der Entwicklungen in der Abfallwirtschaft nicht mehr notwendig. Die Gewerbefreiheit und die Nutzung von Synergien bei der Entsorgung werden dadurch unnötigerweise eingeschränkt.

Artikel 30; Aufgaben der Gemeinde (Abfälle)

Aufgrund der neuen Bestimmungen des Abfallrechts (Art. 13 VVEA) ist die Öffentlichkeit zuständig für die Sammlung und Verwertung von Abfällen aus Haushaltungen und von Unternehmen mit bis zu 250 Vollzeitstellen. Grössere Unternehmen sind neu von der Pflicht zur Abgabe der Abfälle an das Gemeinwesen befreit. Im Kantonalen Umweltschutzgesetz wird diese Zuständigkeit für die Sammlung und Verwertung von Abfällen mit der Einschränkung der grossen Betriebe wie bisher an die Gemeinden delegiert. Gleichzeitig soll analog zum Bundesrecht (Art. 13 Abs. 3 VVEA) festgelegt werden, dass die Gemeinden für die notwendige Infrastruktur wie beispielsweise Sammelstellen sorgen. Neu sollen die Gemeinden bei Bauvorhaben vorschreiben können, dass Unterflursammelbehälter oder Containerhäuschen erstellt werden. Dadurch kann eine effiziente Abfallsammlung sichergestellt und unschöne Strassensammlungen vermieden werden. Die zunehmend breiteren und längeren Sammelfahrzeuge können in einzelnen dicht überbauten Quartieren nicht mehr eingesetzt werden. Dort bietet sich der Bau von Unterflursammelbehältern an. Die Gemeinden sollen die Möglichkeit erhalten, den Standard der Unterflurcontainer vorgeben zu können. Damit kann sichergestellt werden, dass mit einheitlichen Leerungseinrichtungen (Kräne, Hakengeräte usw.) und damit mit einem Sammelfahrzeug alle Sammelbehälter bedient werden können. Die Gemeinden sollen Einzugsgebiete sowie den Betrieb vorschreiben können und überdies die Möglichkeit erhalten, beispielsweise aufgrund von Bestimmungen in ihren Abfallreglementen Beiträge an Unterflurcontainer auf privatem Grund zu gewähren. Diese gehören mindestens teilweise zur öffentlichen Sammelinfrastruktur bzw. benötigen eine Standardisierung.

Artikel 31; Aufgaben des Kantons (Abfälle)

Aufgrund der neuen Bestimmungen des Abfallrechts (Art. 4 VVEA) müssen die Kantone alle fünf Jahre eine „Abfallplanung“ erstellen. Bereits bisher bestand im Kanton Glarus eine Pflicht, alle fünf Jahre ein „Konzept zur Abfallbewirtschaftung“ zu erarbeiten. Die Beschlusskompetenz lag beim Regierungsrat. Der Kanton Glarus ist damit einer der wenigen Kantone, welche schon eine regelmässig aktualisierte Planung erarbeitet haben. Die Bezeichnung der Planung soll an die Bundeterminologie angepasst werden. Die Beschlusskompetenz soll wie in den anderen Kantonen der Ostschweiz beim zuständigen Departement liegen.

Artikel 31a; Pflichten der Verursacher und Inhaber von Abfällen

Aufgrund der neu eingeschränkten Zuständigkeit der öffentlichen Hand bezüglich Entsorgungspflicht ist das Zuweisungsrecht der kantonalen Verwaltungsbehörde ebenfalls im Rahmen des Bundesrechts eingeschränkt.

Artikel 33; Sonderabfälle

Neue Bestimmungen des Bundesrechts verpflichten die Kantone (welche diese Pflicht an die Gemeinden weiter delegieren können), die Sonderabfälle aus Haushaltungen und eingeschränkt aus Betrieben zu sammeln und zu entsorgen. Bisher wurden diese Haushalts-sammlungen im Kanton Glarus gestützt auf das ursprüngliche Giftgesetz durch das Lebensmittelinspektorat durchgeführt. Dieses betrieb in Glarus eine Sammelstelle und in Bilten (Kläranlage) ein Zwischenlager. Die Sammelstelle in Glarus kann aus Platzgründen nicht mehr betrieben werden und auch die personelle Betreuung ist mittelfristig nicht mehr sichergestellt. Die Aufgaben des Lebensmittelinspektorats werden neu durch das Amt für Lebensmittelsicherheit und Tiergesundheit des Kantons Graubünden wahrgenommen.

Im Laufe der letzten zehn Jahre wurden vom Lebensmittelinspektorat jährlich zwischen 1350 und 2350 Kilogramm Sonderabfälle gesammelt, was reine Entsorgungskosten von 3000 bis 4000 Franken ausgelöst hat.

In den Absätzen 2 und 3 sollen die heute in der Chemikaliengesetzgebung verwendeten Begriffe „gefährliche Stoffe und Zubereitungen“ anstelle der alten Begriffe „Gifte und schadstoffhaltige Produkte“ verwendet werden.

Absatz 4: Es ist vorgesehen, dass die Gemeinden ab Mitte 2021 für die Sammlung von Sonderabfällen sorgen und dafür die in allen drei Gemeinden geplanten zentralen Sammelstellen dafür ausrüsten. Es ist auch aus der Sicht der Konsumenten sinnvoll, wenn Sonderabfälle aus Haushaltungen wie Altfarben, Säure, Lösungsmittel, Altmedikamente usw. am gleichen Ort entsorgt werden wie verwertbare Abfälle (Altpapier, Altglas, Metall, Grubengut usw.). Die Kosten für diese Sammlung können über die Spezialrechnung Abfall abgerechnet werden.

Absatz 5: Die Gemeinden sollen sich für die Sammlung von Sonderabfällen zusammenschliessen und auch Dritte damit beauftragen können.

Artikel 34; Deponien und durch Abfälle belastete Standorte

Die Zuständigkeiten für Abklärungen und Sanierungen sollen präzisiert bzw. differenziert werden. Die zuständige kantonale Verwaltungsbehörde soll in Zukunft die nötigen Untersuchungen der belasteten Standorte veranlassen können. Aufgrund dieser Abklärungen soll das zuständige Departement dafür sorgen, dass die belasteten Standorte saniert werden, soweit dies notwendig ist.

Ziffer 2.7; Invasive gebietsfremde Organismen

Es wird ein neues Kapitel „invasive gebietsfremde Organismen“ im Abschnitt „Begrenzung der Umweltbelastung“ in das Kantonale Umweltschutzgesetz eingefügt.

Die bundesrechtlichen Ziele und Vorgaben im Bereich der invasiven gebietsfremden Organismen (z. B. invasive Neophyten und invasive Neozoen) sind in der entsprechenden Strategie des Bundesrates vom 18. Mai 2016 festgehalten. Es sind Anpassungen des Bundesrechts vorgesehen, welche aber noch nicht konkret vorliegen. Bei der Umsetzung des kantonalen Impulsprogrammes 2014–2016 hat sich gezeigt, dass für eine effiziente Bekämpfung klare Vorgaben und eine Unterstützung der Bekämpfung durch den Kanton sowie bei speziellen Arten Pilotversuche zur Bekämpfung notwendig sind.

Als Ergänzung zu den bundesrechtlichen Regelungen werden nun die wichtigsten Aufgaben im kantonalen Gesetz verankert. Die Detailregelungen erfolgen in der landrätlichen Verordnung. Dies gewährleistet die notwendige Flexibilität in einem sich verändernden Bereich.

Im Kantonalen Umweltschutzgesetz soll dem Kanton die Möglichkeit gegeben werden, Gemeinden, andere Körperschaften des öffentlichen Rechts (z. B. Linthverwaltung, Korporationen) oder Private (insbesondere Betreiber von Deponien, Steinbrüchen, Kiesgruben) zur Bekämpfung von invasiven gebietsfremden Organismen zu verpflichten, wenn Schutzgüter gemäss der Freisetzungsverordnung (FrSV) beeinträchtigt werden, und die Bekämpfung mit einem finanziellen Beitrag zu unterstützen.

Artikel 36a; Melde- und Bekämpfungspflicht

Absatz 1: Um eine Übersicht über die Vorkommen von verbotenen invasiven gebietsfremden Organismen zu erhalten, soll eine Meldepflicht eingeführt werden können. Nur auf der Basis dieser Kenntnisse können eine Risikobeurteilung und allenfalls ein Massnahmenplan erarbeitet werden. Der Landrat soll die Kompetenz erhalten, die Meldepflicht für einzelne oder alle verbotenen Arten im Kanton Glarus einzuführen (Abs. 5). Dies auch im Hinblick auf die Pflicht des Kantons, Angaben über das Auftreten von invasiven gebietsfremden Organismen zu sammeln und einen Kataster zu erstellen. Entsprechende elektronische Hilfsmittel sind in Ausarbeitung bzw. stehen bereits zur Verfügung.

Bei den „an Grundstücken berechtigten Personen“ handelt es sich um dinglich berechnigte (v. a. Eigentümer) sowie um relativ berechnigte Personen (v. a. Pächter bzw. Bewirtschafter).

Absatz 2: Das Bundesrecht enthält nur für einzelne Arten (z. B. die gesundheitsgefährdende Ambrosia artemisifolia) eine Bekämpfungspflicht. Der Landrat soll eine solche Pflicht für einzelne Arten einführen können (Abs. 5), wenn Schutzgüter gemäss Artikel 52 FrSV gefährdet werden. Die Erfahrung mit der Ambrosia zeigt, dass eine Bekämpfungspflicht rasch zu einem Rückgang bzw. zu einer Tilgung der entsprechenden Art führt. Voraussetzung ist das Vorhandensein von geeigneten Bekämpfungsmethoden für die jeweiligen Arten.

Absatz 3: Die Unterstützung der Betroffenen bei der Bekämpfung von invasiven gebietsfremden Organismen ist notwendig. Sie ist auch gerechtfertigt, weil die Grundeigentümer je nach Verbreitungsart nur zum Teil für die Vorkommen auf ihrem Grundeigentum verantwortlich sind.

Absatz 4: Falls Pilotversuche für die Bekämpfung von Arten notwendig sind, sollen sie durch den Kanton geplant, durchgeführt und finanziert werden. Bisher wurden Pilotversuche für die Bekämpfung von Nuttals Wasserpest im Obersee auf dem Gemeindegebiet von Glarus Nord und in Zusammenarbeit mit verschiedenen Kantonen für die Bekämpfung des Japanknöterichs durchgeführt.

Absatz 5: In der landrätlichen Verordnung sollen die Vorgaben präzisiert werden.

Artikel 36b: Aufgaben des Kantons (invasive gebietsfremde Organismen)

Die zuständige kantonale Verwaltungsbehörde soll die in der Freisetzungsverordnung genannten Aufgaben der Information und des Katasters der Vorkommen von invasiven gebietsfremden Organismen (Art. 52 Abs. 2 FrSV) übernehmen sowie für die Anordnung von Massnahmen gemäss Artikel 52 Absatz 1 FrSV zuständig sein.

Artikel 36c; Aufgaben der Gemeinden (invasive gebietsfremde Organismen)

Die Entsorgung von Abfällen ist gemäss diesem Gesetz grundsätzlich Sache der Gemeinden. Konsequenterweise und weil die Abfälle aus der Bekämpfung von invasiven gebietsfremden Arten dezentral anfallen, sollen die Gemeinden für die Bereitstellung von geeigneten Entsorgungsmöglichkeiten für Kleinmengen an invasiven Arten aus Haushaltungen zuständig sein.

Artikel 39; Gebühren

Die Gebühren für Amtshandlungen im Zusammenhang mit dem Umweltschutzgesetz bemessen sich nach den Vorgaben des Verwaltungsrechtspflegegesetzes oder im Rahmen des Baubewilligungsverfahrens. Eine eigenständige Gebührenverordnung ist nicht notwendig.

4. Finanzielle Auswirkungen

Einerseits werden Zuständigkeiten für die neuen Aufgaben – etwa im Zusammenhang mit der Abfallentsorgung von Grossbetrieben (Art. 30) oder der Bekämpfung von invasiven Neophyten (Art. 36a) – festgelegt. Diese Aufgaben sind aufgrund von Bundesrecht zu erfüllen. Andererseits werden Aufgaben zwischen Kanton und Gemeinden verschoben. Dies betrifft

die Zuständigkeit für die Sammlung von Sonderabfällen aus Haushaltungen, welche neu den Gemeinden obliegt (Art. 33).

Punktuell weisen die geplanten Änderungen personelle bzw. finanzielle Auswirkungen auf, etwa bei der privaten Kontrolle der Einhaltung von Schallschutz-Vorschriften (Art. 7a). Die privaten Kontrollen unterstützen jedoch den Kanton wie auch die Gemeinden bei der effizienten Behandlung von Baugesuchen. Die Beiträge an Sammelstellen (Art. 30 Abs. 6) können bei den Gemeinden höhere Ausgaben auslösen, welche über die Gebühren finanziert werden. Weiter führt die Verlagerung der Sonderabfallsammlung zu den Gemeinden (Art. 33) beim Kanton zu einer Entlastung im Umfang von jährlich etwa 5000 Franken (externe Entsorgungskosten), welche künftig die Gemeinden über die Gebühren finanzieren müssen. Bei den Gemeinden ist insgesamt mit einem personellen Mehraufwand von etwa 15 Arbeitstagen zu rechnen. Dieser Aufwand entfällt beim Kanton.

Die Kosten für die Bekämpfung gebietsfremder Organismen (Art. 36a Abs. 4) belaufen sich zurzeit auf 50'000 Franken pro Jahr (Beiträge an die Gemeinden). Diese Ausgaben könnten sich erhöhen.

5. Vernehmlassung

Der Regierungsrat führte eine Vernehmlassung zu den Änderungen im EG USG durch. Da die Vorlage mit den Gemeinden – die Hauptbetroffenen dieser Vorlage – intensiv vorbesprochen wurde, rechtfertigte sich eine kurze Vernehmlassungsfrist von einem Monat. Dennoch wurde die kurze Frist von mehreren Teilnehmern gerügt. Der Regierungsrat nimmt dies zur Kenntnis und bemüht sich, nicht unnötig (zu) sportliche Fristen zu setzen.

Die Vorlage stiess auf gute Resonanz. Auf die einzelnen Anträge konnte entweder durch eine Anpassung des Gesetzesentwurfs oder durch eine Berichtigung oder Ergänzung der Erläuterungen eingegangen werden. Insbesondere wird die Zuständigkeit für die Sammlung der Sonderabfälle aus Haushaltungen und der nicht betriebsspezifischen Sonderabfälle aus Betrieben erst per 1. Juli 2021 vom Kanton an die Gemeinden übergehen.

6. Antrag

Der Regierungsrat beantragt dem Landrat, die beiliegende Gesetzesänderung der Landsgemeinde zur Zustimmung zu unterbreiten.

Genehmigen Sie, Herr Präsident, sehr geehrte Damen und Herren, den Ausdruck unserer vorzüglichen Hochachtung.

Im Namen des Regierungsrates

*Rolf Widmer, Landammann
Hansjörg Dürst, Ratsschreiber*

Beilagen:

- SBE
- Synopse